

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz

Allgemeine Grundsätze

Die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen hat unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Technischen Anschlussbedingungen in der Nieder- und Mittelspannung (TAB NS, TAB MS), in den aktuell gültigen Fassungen, der VDE-Anwendungsregel AR-N 4400, Messwesen Strom (Metering Code), in der aktuell gültigen Fassung, und den Ergänzungen der Netze Magdeburg GmbH zu den Richtlinien TAB NS und TAB MS zu erfolgen. Die in Deutschland geltenden eichrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich auf Messtechnik, die im Netzgebiet der Netze Magdeburg GmbH zum Einsatz kommt.

Übersicht

Verbrauchergruppe	I_{\max} [A]	Arbeit [kWh/a]	Spannungsebene Netzanschluss	Mess- und Zählerinrichtung	Abrechnungszyklus
VG 1	< 60	< 100.000	Niederspannung	Elektronischer Drehstromzähler, direktmessend	Jährliche Rechnungslegung
VG 2	≥ 60...100	< 100.000	Niederspannung	Elektronischer Drehstromzähler, direktmessend	Jährliche Rechnungslegung
	> 100	< 100.000	Niederspannung	Wandlerzähler, halbindirektmessend	Jährliche Rechnungslegung
VG 3	≥ 60...100	> 100.000	Niederspannung	Registrierende ¼-h-Lastgangzählung, direktmessend	Monatliche Rechnungslegung
VG 4	> 100	> 100.000	Niederspannung	Registrierende ¼-h-Lastgangzählung, halbindirektmessend	Monatliche Rechnungslegung
VG 5		Unabhängig von der bezogenen Arbeit *)	Mittelspannung	Registrierende ¼-h-Lastgangzählung, indirektmessend	Monatliche Rechnungslegung

*) Ausnahmeregelungen können bei Kunden mit einer Jahresarbeitsmenge < 50.000 kWh getroffen werden.

Sonstige Bedingungen

- Registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Lastgangzählungen sind mit einem Modem zur Datenfern-übertragung auszustatten. Dazu stellt der Kunde einen durchwahlfähigen kabelgebundenen Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung zur Verfügung.
- Kommunikationseinrichtungen für den Einsatz in einer Datenfernübertragung müssen zur Leitstellen-Technik des Netzbetreibers kompatibel sein. Vor Einsatz dieser Technik hat eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu erfolgen.
- Der Aufbau und Betrieb einer höherwertigeren Messeinrichtung ist auf Wunsch des Anschlussnehmers oder dessen Bevollmächtigten möglich.

Tarifzeiten

Es gelten die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Tarifzeiten für Hoch- und Niedertarif. Diese Tarifzeiten sind vom Messstellenbetreiber an der Messeinrichtung einzustellen.